

5 Gs 1029/04

"Annahme" einer Straftat aufgrund eines vom Zeugen beschriebenen ungewöhnlichen Geschäftsgebarens: "Angesichts des durch den Zeugen beschriebenen ungewöhnlichen Geschäftsgebarens des Beschwerdeführers waren ausreichende Gründe für die "Annahme" gegeben,..."

Die "Annahme" einer möglichen Straftat aufgrund von aufgezählten möglichen Sachverhalten wird zu folgendem: "Angesichts der Erheblichkeit des Tatvorwurfs und der Intensität des Tatverdachts..."

Aus "Beweisen" einer Straftat, die niemand benennen kann: "Dies schließt die Ermittlung weiterer ggf. überlegener Beweise durch eine Durchsuchung nicht aus" wird folgendes: "...tatsächlichen Anhaltspunkte nach kriminalistischer Erfahrung..." und dann werden mögliche Sachverhalte einer Straftat aufgezählt, die möglich sein können für die es aber keinerlei Beweise oder Anhaltspunkte gibt, sondern nur die theoretische "Annahme" von "Möglichkeiten" von denen auch keiner erklären kann wie man aufgrund einer "kriminalistischen Erfahrung" darauf kommt, dass es diese auch tatsächlich gibt.

Und man kann wunderschön sehen wie einer nach dem anderen immer die komplette Richtigkeit der (verfassungswidrigen) Entscheidungen und Tätigkeiten der Juristenkollegen bestätigt.

Amtsgericht Minden

Beschluß

In dem Ermittlungsverfahren

g e g e n

w e g e n Unterschlagung

wird der Beschwerde vom 19.11.2004 gegen den Beschluß des Gerichts vom 29.10.04 nicht abgeholfen.

Der Antrag auf Aufhebung der Beschlagnahme wird als unzulässig zurückgewiesen.

Gründe

Hierzu wird zunächst auf die zutreffenden Gründe des Beschlusses vom 29.10.2004 verwiesen.

Im übrigen gilt folgendes:

Die Durchsuchung war auch angesichts des Wertes des Taschenrechners nicht unverhältnismäßig. Dies gilt trotz des Defektes, da gerade aufgrund dieses Defektes Gewährleistungsrechte bestehen können. Der defekte Taschenrechner verkörpert dann auch den Anspruch auf Gewährleistung, sein Wert kann daher nicht gegen Null tendieren.

Im übrigen hätte es der Beschuldigte selbst in der Hand gehabt, die Durchsuchung zu vermeiden, indem er auf die Anfragen des Geschädigten reagiert hätte und sei es auch nur durch Eingangsbestätigung.

Die Zueignung bei einer Unterschlagung kann sich nicht nur durch Veräußerung manifestieren, so dass das Auffinden des Gegenstandes allein noch nicht gegen eine Unterschlagung spricht. Insofern ist die Durchsuchung nicht von vornherein nur zur Entlastung des Beschuldigten erfolgt.

Der Nachweis, dass der Beschuldigte vom Geschädigten ein Paket erhalten hat, ist nur Indiz für den Erhalt des Taschenrechners und eine eventuelle Unterschlagung.

Nun sind die Garantieansprüche doch Gewährleistungsansprüche. Und das gar keine Gewährleistungsansprüche mehr bestehen wurde natürlich einfach weggelassen obwohl es ja angeblich wichtig ist. Es kommt im übrigen allein auf den Wert des unterschlagenen Gegenstands an und nicht darauf ob Gewährleistungsansprüche bestehen.

Dies schließt die Ermittlung weiterer auf. überlegener Beweise durch eine Durchsuchung nicht aus. Was sind denn jetzt die bisherigen Beweise für eine Unterschlagung bzw. für eine rechtswidrige Zueignung? Es gibt bisher nur allgemeine Unterstellungen.

Soweit der Beschuldigte beantragt hat, die Beschlagnahme des Taschenrechners zwecks Rückgabe an den Eigentümer aufzuheben, fehlt es an einem Rechtsschutzinteresse des Beschuldigten. Zueignung ist verneint worden: Bei Unterlassen der Herausgabe trotz rechtskräftiger Verurteilung zur Durchsetzung eigener Gegenansprüche (StraFo 07, 251); bei bloßem Eigenmächtigen Verfügen (BGH 4, 239); bei Preisgabe oder Zerstörung der Sache (OLG-Düsseldorf NJW 87, 2526); bei Unterlassen der Rückgabe durch den Leasingnehmer nach Kündigung des Vertrags (OLG-Hamburg StV 01, 577) usw.

Minden, 09. Dezember 2004

Das Amtsgericht

Wacker

Richter am Amtsgericht

Wo sind im vorliegenden Fall die bisherigen Beweise für eine rechtswidrige Zueignung?

Ausgefertigt

Müller

Justizangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Es wurde immer wieder mit der Begründung Beschwerde eingelegt, weil die Staatsanwaltschaft und auch sonst niemand bei der Post angefragt hat ob der Beschuldigte das Paket überhaupt erhalten hat.

Bei dem Straftatbestand einer Unterschlagung kommt es auf den Wert des Gegenstands an der unterschlagen wird. Der theoretische Wert oder ein Liebhaberwert des Geschädigten ist dafür Bedeutungslos. Der defekte Taschenrechner hatte einen Wert von etwa 0 EUR welches begründet wurde. Gewährleistungsansprüche bestanden zudem nicht, weil die Gewährleistungsfrist bereits 1 Jahr abgelaufen war, was sich auch aus der Rechnung ergab, die der Staatsanwaltschaft vorlag.

Das ist natürlich alles in den Begründungen weggelassen worden.

Nun ist ja die Frage ob es Verhältnismässig ist eine Hausdurchsuchung durchzuführen für einen defekten Taschenrechner, für den keine Gewährleistungsansprüche bestehen ohne vorher bei der Post anzufragen ob der Beschuldigte den Taschenrechner überhaupt erhalten hat.

Total bescheuert:

Wenn der Beschuldigte dem Strafantragsteller also eine Eingangsbestätigung zugsendet hätte, dann hätte es gemäss Richter Wacker keine Hausdurchsuchung und keinen "schlichten Anfangsverdacht aufgrund kriminologischer Erfahrung" wegen einer Unterschlagung gegeben obwohl damit ja bewiesen wäre, dass er den Taschenrechner erhalten hat und somit hätte überhaupt nur unterschlagen können.

Wenn man aber bei der Post angefragt hätte ob der Beschuldigte das Paket erhalten hat, schliesslich war es ein "Paket" für das man unterschreiben muss, dann hätte es doch auch keine Hausdurchsuchung geben dürfen, weil dann festgestanden hätte, dass er das Paket erhalten hat. Diese Frage, die der Beschuldigte geklärt haben wollte, ist auch in allen zukünftigen Entscheidungen kollegial ignoriert worden.

Dieser Beschluß erging aufgrund einer Beschwerde über die vorhergehende Entscheidung von Richter Wacker über den Durchsuchungsbeschluss.

Richter Wacker hat über diese Beschwerde gar nicht Nachteilig entscheiden dürfen, denn es ist eine Beschwerde (§306 Abs. 2 StPO) mit Devolutiveffekt (§73 Abs. 1 GVG) für die das LG-Bielefeld zuständig ist, wenn Richter Wacker ihr nicht zu Gunsten des Beschwerdeführers abhilft.

Richter Wacker hat also über die Beschwerde gar nicht entscheiden dürfen und damit wacker gegen Artikel 101 Abs. 1 Satz 2 GG und Artikel 20 Abs. 3 GG verstossen. Was dann aber auch im folgenden kollegial von den Kollegen abgedeckt worden ist.



BESCHLUSS

In dem Ermittlungsverfahren

gegen

wegen **Unterschlagung**

wird die Durchsuchung der Wohn- und Geschäftsräume einschließlich sämtlicher Neben- und Kellerräume des Beschuldigten, sowie seiner Person und der ihm gehörenden Sachen (inkl. Kfz) angeordnet.

Gründe:

Aufgrund des bisherigen Ermittlungsergebnisses ist der Beschuldigte verdächtig eine Unterschlagung gemäß § 246 I StGB zu Lasten des Zeugen begangen zu haben.

Der Beschuldigte betreibt in Minden die Fa. Bei dieser Firma sandte der Zeuge mit Schreiben vom 14.04.2004 einen Taschencomputer Texas Instruments TI 89 zur Garantiereparatur ein. Diesen Computer hatte der Zeuge zuvor im November 2002 in dem Geschäft des Beschuldigten zum Preis von 149,- € erworben. Die Garantiezeit betrug zwei Jahre. Der Zeuge bekam auf seine Übersendung des Gerätes weder eine Eingangsbestätigung noch einen sonstigen Kontakt mit der Firma des Beschuldigten. Versuche diese über Telefon, e-mail etc. zu erreichen blieben zunächst erfolglos. Erst im Mai 2004 konnte der Zeuge den Beschuldigten telefonisch erreichen. Dieser vertröstete den Zeugen mit der Ankündigung sich wieder melden zu wollen. Diese Rückmeldung unterblieb. Rückforderungsversuche des Zeugen hinsichtlich seines Computer blieben ebenso erfolglos.

Der Tatverdacht ergibt sich insbesondere aus den Angaben des Zeugen und den der Akte beigefügten Urkunden.

Es ist zu vermuten, dass die Durchsuchung zur Auffindung von Beweismitteln, insbesondere Taschencomputer Texas Instruments TI 89 Seriennummer: 2081000171 S-0702E, führen wird. Die Beschlagnahme der Beweismittel wird angeordnet, §§ 94, 98, 102, 103, 162 I S. 2 StPO.

Bei der Stärke des Tatverdachts ist die Durchsuchung und die Beschlagnahme wegen der Notwendigkeit für die Ermittlungen erforderlich und verhältnismäßig.

Minden, den 29.10.04
Amtsgericht

von Borries
Richter

Ausgefertigt

Müller
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Dem Strafantragsteller wurde vom Beschuldigten keine Garantie eingeräumt, sondern lediglich eine Gewährleistung von 6 Monaten. Vom November 2002 bis 14.04.2004 war die Gewährleistung also bereits etwa 1 Jahr abgelaufen.

Nun war der Taschenrechner 1,5 Jahre gebraucht worden und auch noch komplett defekt.

Welche konkreten Hinweise gibt es denn nun für eine Unterschlagung und zwar, dass der Beschuldigte sich den Taschenrechner unzulässigerweise in sein Vermögen einverleibt hat?

Und was ist, wenn er den Taschenrechner zusätzlich gar nicht erhalten hat? Welche Stärke des Tatverdachts ergibt sich dann?
§160 StPO Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung

(2) Die Staatsanwaltschaft hat nicht nur die zur Belastung, sondern auch die zur Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln und für die Erhebung der Beweise Sorge zu tragen, deren Verlust zu besorgen ist.

AG Minden

Beschwerde In der Strafsache: Beschuldigter _____, 5 Gs 1029/04
Beschuß vom 09.12.2004 von Richter Wacker

Minden, den 01.02.2005

Ich habe es mir anders überlegt. Ich lege erstmal Beschwerde gegen den Beschluß von Richter Wacker vom 09.12.2004 ein.

Ich beantrage den Beschluß von Richter Wacker vom 09.12.2004 aufzuheben, damit das Verfahren weiter ordnungsgemäß bearbeitet werden kann.

Richter Wacker hat am 09.12.2004 mit Beschluß des AG Minden eine von mir eingelegte Beschwerde wegen eines Durchsuchungsbeschlusses abgewiesen ohne eine Entscheidung von der Strafkammer am LG Bielefeld einzuholen (StPO §306 Abs. 2). Der Rechtszug ist damit ersichtlich nicht ordnungsgemäß behandelt worden.

Richter Wacker hat damit aufgrund des Devolutiveffektes (GVG §73 Abs. 1) gegen Artikel 101 Abs. 1 Satz 2 GG verstoßen. Die Entscheidung verstößt somit auch gegen Artikel 20 Abs. 3 GG.

Eine Rechtsmittelbelehrung lag dem Beschluß von Richter Wacker nicht bei.

Gemäss § 35a StPO ist eine Rechtsbehelfsbelehrung zu erteilen (LG Bautzen RPflegler 00, 183; Jung NJW 73, 985).

Bundestag, Referat Pet 4 BMAS (Arb.), BMJV, BMZ, 11011 Berlin Fax: 4-49 30 227-36911, Pet 4-18-07-36-028633: „Soweit Sie darüber hinaus eine Begründung und eine Rechtsbehelfsbelehrung bei abweisenden gerichtlichen Entscheidungen fordern, regelt § 35a StPO, dass bei der Bekanntmachung jeder Entscheidung, die durch ein befristetes Rechtsmittel angefochten werden kann, der Betroffene über die Möglichkeiten der Anfechtung und der dafür vorgesehenen Fristen und Formen zu belehren ist. § 34 StPO sieht zudem vor, dass durch ein Rechtsmittel anfechtbare Entscheidungen sowie solche, durch die ein Antrag abgelehnt wird, mit Gründen zu versehen sind.“

Eine entsprechender abweisender Antrag muss besonders sorgfältig begründet werden (OLG Düsseldorf JurBüro 81, 1540).

Qs 119/05 II LG Bielefeld
5 Gs 1029/04 AG Minden
42 Js 813/04 StA Bielefeld



Die Frage war auch hier wieder ob es Verhältnismässig ist eine Hausdurchsuchung für einen entsprechenden wertlosen defekten Taschenrechner durchzuführen ohne bei der Post vorher nachzufragen ob der Beschuldigte das Paket überhaupt erhalten hat?

Das wurde natürlich wieder komplett ignoriert.

Landgericht Bielefeld

Beschluss

In dem Ermittlungsverfahren

gegen

wegen des Verdachts der Unterschlagung,

hier: Beschwerde gegen die richterliche Durchsuchungsanordnung vom 29. Oktober 2004 und den Nichtabhilfebeschluss vom 9. Dezember 2004

hat die II. große Strafkammer des Landgerichts Bielefeld am 2. März 2005 beschlossen:

Die Beschwerden des Beschwerdeführers gegen die Durchsuchungsanordnung des Amtsgerichts Minden vom 29. Oktober 2004 und den Nichtabhilfebeschluss vom 9. Dezember 2004 werden verworfen.

Der verfassungswidrige Beschluss von Richter Wacker vom 09.12.2004 wird also nicht aufgehoben obwohl er den Beschluss gar nicht hätte machen dürfen, da er nicht der gesetzliche Richter war.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens einschließlich seiner notwendigen Auslagen trägt der Beschuldigte.

Die Rechtsbeugermafia

Buch: "Die Rechtsbeugermafia", Dr. Haferbeck/Winter, ISBN 3-934477-00-3



Gründe:

Die angeblichen Garantieansprüche haben sich nun wieder zu Gewährleistungsansprüchen gewandelt. Nun hätte man ja auch noch feststellen können, dass diese gar nicht bestehen, denn gemäss Richter Wacker war die Durchsuchung ja auch rechtmässig, weil Gewährleistungsansprüche bestehen.

Gegen den Beschwerdeführer wurde wegen des Verdachts der Unterschlagung ermittelt. Ihm wurde seitens der Staatsanwaltschaft zur Last gelegt, als Betreiber der Firma [REDACTED] den Taschencomputer Texas Instruments TI 89, der ihm von einem Kunden, dem Zeugen [REDACTED], zur Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen übersandt worden war, unterschlagen zu haben.

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft hat das Amtsgericht Minden mit Beschluss vom 29. Oktober 2004 die Durchsuchung der Wohn- und Geschäftsräume des Beschwerdeführers sowie seiner Person und der ihm gehörenden Sachen zur Auffindung von Beweismitteln, insbesondere des (näher bezeichneten) Taschencomputers, sowie dessen Beschlagnahme angeordnet. Zur Begründung hat das Amtsgericht u.a. ausgeführt, der Zeuge [REDACTED] habe dem Beschwerdeführer das Gerät mit Schreiben vom 14. April 2004 zur Garantiereparatur übersandt, ohne eine Eingangsbestätigung zu erhalten. Trotz mehrfacher Versuche sei es ihm erst im Mai 2004 gelungen, Kontakt zu dem Beschwerdeführer herzustellen. Dieser habe ihm zugesagt, sich zu melden, diese Zusage aber nicht eingehalten. Rückforderungsversuche des Zeugen seien erfolglos geblieben.

Im Rahmen der am 16. November 2004 durchgeführte Durchsuchung wurde der Taschencomputer aufgefunden und beschlagnahmt. Unter dem 19. November 2004 hat der Beschwerdeführer gegen den Durchsuchungsbeschluss Beschwerde eingelegt und zugleich die Aufhebung der Beschlagnahme beantragt. Zur Begründung der Beschwerde hat er im Wesentlichen vorgetragen, die Durchsuchung sei unverhältnismässig, weil der Taschencomputer wertlos sei. Auch sei die Durchsuchung als Strafverfolgungsmaßnahme ungeeignet gewesen, weil sie von vornherein nur zu seiner Entlastung habe führen können.

Im wesentlichen und hauptsächlich hat er erklärt, dass die Durchsuchung unverhältnismässig war, weil zuvor unter den genannten Umständen auch nicht bei der Post gefragt wurde ob er das Paket überhaupt erhalten hat.

Unter dem 9. Dezember 2004 hat das Amtsgericht Minden beschlossen, der Beschwerde gegen die Durchsuchungsanordnung vom 29. Oktober 2004 nicht abzuhefen und den Antrag auf Aufhebung der Beschlagnahme als unzulässig zurückgewiesen. Gegen diesen Beschluss hat der Beschwerdeführer unter dem 1. Februar 2005

ebenfalls Beschwerde eingelegt. Im Kern beruft er sich erneut darauf, dass die Durchsuchung unverhältnismäßig gewesen sei und von vornherein nicht zu einer Bestätigung der gegen ihn erhobenen Vorwürfe Tat habe führen können.

Das Amtsgericht Minden hat die Beschlagnahme des Taschencomputers mit Beschluss vom 9. Dezember 2004 aufgehoben und die Herausgabe an den Zeugen angeordnet. Das Verfahren gegen den Beschwerdeführer ist nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden.

II.

Die nach §§ 304, 306 StPO zulässigen Beschwerden haben in der Sache keinen Erfolg.

1.

Soweit sich der Beschwerdeführer mit seinen Schreiben vom 19. November 2004 und 1. Februar 2005 gegen die Durchsuchungsanordnung vom 29. Oktober 2004 wendet, ist sein Rechtsmittel unbegründet.

In formeller Hinsicht begegnet die Durchsuchungsanordnung vom 29. Oktober 2004 keinen Bedenken. Auch die materiellen Voraussetzungen einer Durchsuchungsanordnung nach §§ 102, 105 StPO lagen vor. Eine Durchsuchung beim Verdächtigen darf dann angeordnet werden, wenn ausreichende tatsächliche Anhaltspunkte für das Bestehen eines Tatverdachts vorliegen und die Maßnahme mit Rücksicht auf die Stärke des bestehenden Tatverdachts nicht unverhältnismäßig ist (BVerfG NJW 1991, 690). Das war hier der Fall.

Ein ausreichender Tatverdacht gegen den Beschuldigten ergab sich aus den Angaben des Zeugen , der geschildert hatte, er habe nach Übersendung seines Taschencomputers im April 2004 an den Beschwerdeführer weder eine Eingangsbestätigung erhalten noch – trotz zahlreicher Versuche per Telefon, E-Mail oder Telefax – Kontakt zu der Firma des Beschwerdeführers herstellen können. Erst im Mai 2004 habe er den Beschwerdeführer telefonisch erreicht und dieser habe ihm erklärt, sich um sein Anliegen zu bemühen und sich am folgenden Tag bei ihm zu melden. Dies sei indessen nicht geschehen. Ein per Einschreiben übersandter Brief sei durch

den Beschwerdeführer bei der Deutschen Post nicht abgeholt worden. Anschließend habe der Zeuge den Beschwerdeführer per Fax und Brief mehrfach aufgefordert, den Taschencomputer umgehend zurückzusenden. Auch dies habe zu keiner Reaktion geführt. Die Angaben des Zeugen wurden durch zahlreiche in Abschrift zu den Akten gereichte Schriftstücke belegt. Angesichts des durch den Zeugen beschriebenen ungewöhnlichen Geschäftsgebarens des Beschwerdeführers waren ausreichende Gründe für die Annahme gegeben, der Beschwerdeführer sei zu einer Rückgabe des Taschencomputers nicht bereit und werde ihn fortan für sich verwenden oder anderweitig veräußern.

Gemäss dem Zeugen funktionierte der Taschenrechner gar nicht mehr. Jetzt liegen ausreichende Gründe für die "Annahme" (bloße Vermutung) vor für eine Straftat wegen eines "ungewöhnlichen Geschäftsgebarens". Die werden nun folgend umgewandelt in einen erheblichen Tatvorwurf und einem intensiven Tatverdacht!

Angesichts der Erheblichkeit des Tatvorwurfs und der Intensität des Tatverdachts war die Durchsuchung erforderlich und verhältnismäßig. Sie war erforderlich, um den Verbleib des Taschencomputers festzustellen. Dabei stand entgegen dem Beschwerdevorbringen nicht bereits zum Zeitpunkt der Entscheidung des Amtsgerichts fest, dass der Beschwerdeführer durch das Durchsuchungsergebnis entlastet würde. In dem Fall, dass der Taschencomputer gefunden wird, hätten die äußeren Umstände belegen können, dass er das Gerät nunmehr für eigene Zwecke nutzte. Für den Fall, dass der Taschencomputer nicht gefunden wird, bestand die Möglichkeit, dass Unterlagen über einen Verkauf an einen Dritten o.ä. hätten sichergestellt werden

Für welche eigenen Zwecke soll man einen defekten Taschenrechner nutzen. Als Türstopper? Welchen "erheblichen Verdacht" und welche intensiven Anhaltspunkte oder Beweise gab es dafür? Es gibt noch viele andere Möglichkeiten. Daran, dass man gar nicht weiss welche Möglichkeit aufgrund des "intensiven Tatverdachts" vorliegen soll sieht man ja, dass einfach nur Möglichkeiten aufgezählt werden.

Der Verhältnismäßigkeit der Durchsuchung kann entgegen dem Beschwerdevorbringen auch nicht der geringe Wert des defekten Taschencomputers entgegengehalten werden, weil bei ordnungsgemäßer Bearbeitung des Anliegens des Zeugen möglicherweise beim Hersteller sogar ein Austausch gegen ein neues Gerät im Wert von etwa 150,00 € hätte erreicht werden können. Zum anderen bestand angesichts der nach den Angaben des Zeugen naheliegenden Möglichkeit, dass es sich nicht um einen Einzelfall handelte, ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung.

Das Gewährleistungsanliegen des Zeugen ist ordnungsgemäss bearbeitet worden. Es gab keine. Auch bei mehreren solcher Fälle wäre bei allen Fällen das Strafverfahren eingestellt worden.

Ein milderes und zugleich ebenso wirksames Mittel wie die Durchsuchungsanordnung war zum Zeitpunkt der Entscheidung des Amtsgerichts nicht ersichtlich.

Man hätte bei der Post erstmal fragen können ob der Beschuldigte das Paket überhaupt erhalten hat. Aber das wird ja fortlaufend ignoriert wie die anderen Sachverhalte auch und stattdessen wird von "Beweisen" geredet von einem "intensiven" Tatverdacht und es gibt nur Unterstellungen und gesuchte "Möglichkeiten".

Hätte es auch sein können, dass der Beschuldigte den Taschenrechner aus irgendwelchen Gründen, die keine Unterschlagung sind nicht zurücksendet? Oder das er einfach zu faul ist den Taschenrechner zurückzusenden? In dem Fall würde auch keine Unterschlagung vorliegen.

Wo sind die "intensiven" Verdachtsmomente bzw. "Beweise" für eine rechtswidrige Zueignung?

2.

Soweit sich der Beschwerdeführer gegen die Zurückweisung seines Antrages auf Aufhebung der Beschlagnahme mit Beschluss vom 9. Dezember 2004 wendet, ist sein Rechtsmittel unzulässig. Sein Rechtsmittel war bereits zum Zeitpunkt der Einlegung überholt. Das Amtsgericht Minden hatte – wenn auch nicht auf seinen Antrag – die Beschlagnahme bereits mit einem Beschluss vom 9. Dezember 2004 aufgehoben. Das Rechtsschutzziel des Beschwerdeführers war zum Zeitpunkt des Eingangs seiner Beschwerde vom 1. Februar 2005 bereits erreicht. Auf die Rechtmäßigkeit der seinen Antrag zurückweisenden Entscheidung kommt es nicht mehr an.

3.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 473 Abs. 1 StPO.

Fels

Drees

Schröder

Vors. Richter am LG

Richter am LG

Richter am LG

Beglaubigt

Harigliano, Justizsekretärin (6)

~~Nagel, Justizobersekretärin~~

als Urkundsbeamtin der Geschäfts-



Allein die nicht erfolgte Rücksendung ist kein "tatsächlicher Anhaltspunkt" für eine Straftat der Unterschlagung.

Genau so wenig ist zB. ein nicht zurück bezahlter Kredit allein kein "tatsächlicher Anhaltspunkt" für die Straftat eines Kreditbetrugs.

Auch allein die nicht erfolgte Rückgabe eines PKW oder sonstigen Gegenstands ist noch kein "tatsächlicher Anhaltspunkt" für eine Straftat.

Alein die Sachverhalte sind nämlich keine Straftat, sondern es wären Voraussetzungen, dass eine entsprechende Straftat überhaupt vorliegen kann. Es muss tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat geben und nicht wie im vorliegenden Fall bloße Vermutungen.

Auch die Benutzung eines PKW allein begründet noch keinen tatsächlichen Anhaltspunkt, dass eine Straftat vorliegt. Das zB. bei einem PKW Fahrer, die Möglichkeit besteht, dass er unter Alkoholeinfluss PKW fährt oder bei rot über eine Ampel gefahren ist, weil er PKW fährt, sind nur Vermutungen. Das fahren des PKW wäre aber die Voraussetzung, dass überhaupt eine entsprechende Straftat vorliegen kann. Es müssen aber "tatsächliche Anhaltspunkte" für das fahren unter Alkoholeinfluss oder einen Rotlichtverstoss und somit für die Straftat bestehen.

Erst wenn „zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer verfolgbaren Straftat“, § 152 Abs. 2 StPO, vorliegen, dürfen Ermittlungsmaßnahmen eingeleitet werden. Der Anfangsverdacht schützt den Betroffenen so vor Ermittlungen aufgrund bloßer Vermutungen.

Alles was der Zeuge angegeben hat enthält keinen einzigen tatsächlichen Anhaltspunkt für eine Straftat. Nach seinen Sachverhaltsschilderungen liegt keine Straftat vor. Der Zeuge hat keinen einzigen tatsächlichen Anhaltspunkt benannt, der eine rechtswidrige Zueignung ergibt. Das die Möglichkeit eines Verkaufs oder die Benutzung des (defekten) Taschenrechners besteht sind nur Vermutungen aber keine "tatsächlichen Anhaltspunkte", dass es eine solche rechtswidrige Tat überhaupt gibt.

Eine rechtliche Prüfung kommt zu der Prüfung des Sachverhalts hinzu. Die StA muss prüfen, ob der angezeigte Sachverhalt unter ein Strafgesetz fällt und von ihr zu verfolgen ist (BGH NStZ 88, 510).

Der vom Zeugen angegebene Sachverhalt fällt unter kein Strafgesetz. Alles weitere an Möglichkeiten einer Straftat (rechtswidrige Zueignung) basiert rein auf bloßen Vermutungen, weil eine Straftat aufgrund diverser Sachverhalte "möglich" ist, der Staatsanwaltschaft und der kollegialen Richterkollegen.

Ob überhaupt ein Anfangsverdacht besteht, darum ging es gar nicht. Es ging um die Hausdurchsuchung und die Verhältnismässigkeit.

Ist es Verhältnismässig eine Hausdurchsuchung für einen nicht funktionierenden defekten Taschenrechner durchzuführen ohne vorher bei der Post nachzufragen ob der Beschuldigte das Paket mit dem Taschenrechner überhaupt erhalten hat?

Das das alles aufgrund von einer vermuteten Straftat stattfindet, weil die Möglichkeit besteht, kommt noch hinzu.

Qs 119/05 II LG Bielefeld
5 Gs 1029/04 AG Minden
42 Js 813/04 StA Bielefeld



Die Frage war auch hier wieder ob es Verhältnismässig ist eine Hausdurchsuchung für einen entsprechenden wertlosen defekten Taschenrechner durchzuführen ohne bei der Post vorher nachzufragen ob der Beschuldigte das Paket überhaupt erhalten hat?

Und es kann ja auch nicht angehen, dass der unzulässige Beschluss von Richter Wachter vom 09.12.2004 aufrechterhalten wird obwohl Richter Wacker nicht der gesetzliche Richter war.

Das wird natürlich alles wieder komplett ignoriert.

Landgericht Bielefeld

Beschluss

In dem Ermittlungsverfahren

gegen

wegen des Verdachts der Unterschlagung,

hier: Gegenvorstellung gegen den Kammerbeschluss vom 2. März 2005

hat die II. große Strafkammer des Landgerichts Bielefeld am 22. Juli 2005 beschlossen:

Der Beschluss vom 2. März 2005 bleibt aufrecht erhalten.

Gründe:

I.

Das Amtsgericht Minden hat mit Beschluss vom 29. Oktober 2004 die Durchsuchung der Wohn- und Geschäftsräume des Beschwerdeführers sowie seiner Person und der ihm gehörenden Sachen zur Auffindung von Beweismitteln, insbesondere eines Taschencomputers, angeordnet. Im Rahmen der am 16. November 2004 durchge-

Das auffinden des Taschenrechners ist ein Beweismittel wofür?

Auch gemäss dem Durchsuchungsbeschluss sollte nur nach dem Taschenrechner gesucht werden und nach keinerlei Beweismittel für eine "Unterschlagung". Die Unterschlagung sollte durch unterstellte Zufallsbeweismittel erwiesen werden, die man dabei hätte machen können. Davon stand aber auch nicht im Durchsuchungsbeschluss, weil es gar keine Hinweise für eine rechtswidrige Zueignung gab.

19. November 2004 hat der Beschwerdeführer gegen den Durchsuchungsbeschluss Beschwerde eingelegt und zugleich die Aufhebung der Beschlagnahme beantragt. Mit Beschlüssen vom 9. Dezember 2004 hat das Amtsgericht Minden den Antrag auf Aufhebung der Beschlagnahme als unzulässig zurückgewiesen und die Beschlagnahme des Taschencomputers von Amts wegen aufgehoben sowie dessen Herausgabe an den Zeugen angeordnet. Mit Schreiben vom 19. November 2004 und 1. Februar 2005 hat der Beschwerdeführer gegen die Durchsuchungsanordnung vom 29. Oktober 2004 und den Beschluss vom 9. Dezember 2004 jeweils Beschwerde eingelegt, welche die Kammer mit Beschluss vom 2. März 2005 kostenpflichtig verworfen hat.

Gegen diesen Kammerbeschluss richtet sich der Beschwerdeführer nunmehr mit seiner Gegenvorstellung vom 23. März 2005 und den Anträgen, den Beschluss vom 2. März 2005 aufzuheben und erneut zu entscheiden, weil der Kammerbeschluss sein Grundrecht aus Art. 13 Abs. 1 GG verletze, den Beschluss um eine Begründung für die am 9. Dezember 2004 erfolgte Aufhebung der Beschlagnahme zu ergänzen und die Kostenentscheidung der Kammer erneut zu begründen.

II.

Die Gegenvorstellung des Beschwerdeführers bietet keine Veranlassung, den Kammerbeschluss vom 2. März 2005 aufzuheben, abzuändern oder zu ergänzen. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Begründung des Beschlusses vom 2. März 2005 Bezug genommen. Tatsachen, die zu einer von dem vorgenannten Beschluss abweichenden Entscheidung nötigten oder eine solche auch nur rechtfertigten, sind weder vorgetragen noch sonst ersichtlich. Ergänzend wird im Hinblick auf das Vorbringen des Beschwerdeführers lediglich auf folgendes hingewiesen:

1.

Entgegen der der Gegenvorstellung vom 23. März 2005 offenbar zugrundeliegenden Rechtsauffassung setzt der Erlass einer richterlichen Durchsuchungsanordnung nach §§ 102, 105 StPO nicht voraus, dass das Vorliegen einer Straftat bereits erwiesen ist. Voraussetzung ist vielmehr lediglich der *Verdacht* einer Straftat, wobei ein schlichter Anfangsverdacht ausreicht. Ein solcher ist bereits dann gegeben, wenn tatsächliche Anhaltspunkte es nach kriminalistischer Erfahrung als *möglich* erscheinen lassen,

dass eine verfolgbare Straftat begangen wurde. Dies war vorliegend der Fall. Nachdem die Übersendung des im weiteren Verlauf beschlagnahmten Taschencomputers an den Beschwerdeführer zum Zeitpunkt der Entscheidung des Amtsgerichts bereits mehr als 6 Monate zurücklag, ohne dass der Beschwerdeführer auf die wiederholten Aufforderungen des Zeugen Keltch reagiert hätte, das Gerät zurückzusenden, war die Möglichkeit einer Straftat naheliegend.

Was für eine Straftat? Etwa Unterschlagung? Wo sind die "tatsächlichen Anhaltspunkte" für eine rechtswidrige Zueignung und nicht nur die Möglichkeit bzw. Unterstellung, dass eine Straftat begangen wurde? Die Möglichkeit ist immer gegeben aber aufgrund welcher "kriminalistischer Erfahrung" liegt eine solche vor?

Den Beschluss des Amtsgerichts Minden vom 9. Dezember 2004, die Beschlagnahme des Taschencomputers aufzuheben, kann die Kammer bereits deswegen nicht begründen, weil es sich um eine Entscheidung des Amtsgerichts Minden handelt. Es darf aber darauf hingewiesen werden, dass Hintergrund des Aufhebungsbeschlusses der Umstand war, dass der Taschencomputer im weiteren Verfahren als Beweismittel nicht mehr benötigt wurde und deswegen an den Berechtigten herauszugeben war.

3.

Die Kostenentscheidung der Kammer folgt aus § 473 Abs. 1 StPO. Danach sind die Kosten eines erfolglosen Rechtsmittels zwingend dem Rechtsmittelführer aufzuerlegen. Es handelt sich um eine Kostenverteilung nach dem Veranlasserprinzip, welche nicht gegen Art. 20 Abs. 3 GG verstößt. Die Beschwerden vom 19. November 2004 und 1. Februar 2005 waren erfolglos und die Kostenfolge damit vorgezeichnet.

Es wurde beanstandet, dass der Beschluss von Richter Wacker gegen Artikel 20 Abs. 3 GG verstößt, weil er nicht der gesetzliche Richter gewesen ist. Dh. gemäß der 3 Richter bleibt der unzulässige Beschluss von Richter Wacker, der gar nicht zuständig war und keine Rechtsmittelbelehrung enthält also aufrechterhalten. Was ist denn das "Veranlasserprinzip"? So etwas gibt es im Strafprozessrecht gar nicht.

Drees

Dr. Zimmermann

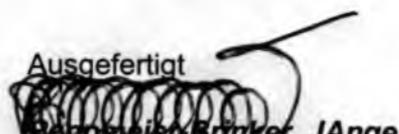
Schröder

Richter am LG

Richter am LG

Richter am LG

Wer hat denn das ganze Verfahren einen Unschuldigen zu verfolgen veranlasst? Wer hat denn die verfassungswidrige Entscheidung von Richter Wacker veranlasst? Das war Richter Wacker doch selbst. Jetzt hat auch noch das Opfer von ihm schädigenden verfassungswidrigen Beschlüssen selbst Schuld, weil es von Rechtsmitteln korrekt gebrauch gemacht hat.

Ausgefertigt




Durch die nicht erfolgte Rücksendung eines defekten Taschenrechners sind also die tatsächlichen Anhaltspunkte nach kriminalistischer Erfahrung gegeben, dass die "Möglichkeit" einer Unterschlagung besteht (LG-Bielefeld Qs 119/05) bzw. ist der "Beweis" einer Unterschlagung gegeben (AG Minden 5 Gs 1029/04).

Also braucht man aufgrund des schwerwiegenden Tatverdachts auch gar nicht mehr bei der Post nachfragen ob der Beschuldigte das Paket mit dem defekten Taschenrechner zuvor überhaupt erhalten hat. Dann ist eine Hausdurchsuchung zulässig um Zufallsfunde zu machen, dass sich der Beschuldigte den defekten Taschenrechner "möglicherweise" rechtswidrig zugeeignet hat.

Wenn man sich bei einer Bank Geld leiht, dann besteht bei einer Nichtrückzahlung natürlich auch immer der Verdacht eines "Kreditbetrugs" und eine Hausdurchsuchung ist dann aufgrund des intensiven Tatverdachts stets vollkommen Rechtmässig um Zufallsfunde zu machen, weil die "Möglichkeit" eines "Kreditbetrugs" besteht.